

Vom

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Teufen

gestützt auf Art. 15, Abs.2, des Strassenreglements vom 1. August 2016,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieser Tarif regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzungen durch die Baukommission sowie beim Vollzug des Strassenreglements.

Art. 2 Benutzungsgebühren

¹ Für die vorübergehende Benützung der Gemeindestrassen und -wege, Plätze und Parkplätze können folgende Gebühren erhoben werden:

a) Ablagerungen, Bauplatzinstallationen, Gerüste, Mulden, Container u. dgl.	Fr.	50.00	bis	2'500.00
b) Informations- und Reklametafeln oder -stände u. dgl.	Fr.	100.00	bis	1'000.00
c) Markt- und Verkaufsstände, Baracken, Strassencafés und dgl.	Fr.	100.00	bis	5'000.00
d) Veranstaltungen, Kundgebungen und dgl.	Fr.	100.00	bis	2'000.00
e) alle übrigen Benutzungen von Gemeindestrassen	Fr.	50.00	bis	2'500.00

² Für die dauernde Benützung der Gemeindestrassen und -wege, Plätze und Parkplätze können folgende Gebühren erhoben werden:

a) Unter- und oberirdische Leitungen	Fr.	300.00	bis	7'500.00
b) Unter- und Überführungen, Werkleitungsstollen, Überbauten, Tiefgaragen und dgl.	Fr.	1'000.00	bis	50'000.00
c) alle übrigen ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen (z.B. Schaukästen, Plakatsäulen, Automaten)	Fr.	500.00	bis	10'000.00
d) Mitbenützung gemeindeeigener Leitungen pro Meter und Jahr	Fr.	1.50	bis	4.00

Art. 3 Auslagen

¹ Kleinere Auslagen sind in den Gebühren inbegriffen.

² Erhebliche Auslagen wie Kosten für Gutachten, Amtsberichte, Messungen usw. werden gesondert und nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 2016 in Kraft.